



## Nr. 23 / 11. November 2016

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes  
Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016 296

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung  
zwischen der Landeshauptstadt München und  
dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und  
Neufahrn 296

#### Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG);  
Änderung und Erweiterung des bestehenden Tage-  
baus „Neul“, Gemeinde Dasing, Landkreis Aichach-  
Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben;  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach  
§ 3a Satz 2 UVPG 298

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG);  
Geplante Geothermietiefbohrungen „Höhenrain  
HOE1, HOE2 und HOE3“;  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach  
§ 3a Satz 2 UVPG 298

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG);  
Geplante Geothermietiefbohrungen „Höhenrain  
HOE4, HOE5 und HOE6“;  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach  
§ 3a Satz 2 UVPG 299

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)  
und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVPG);  
A 99 Autobahnring München  
Autobahndreieck Feldmoching; Ersatzneubau  
Bauwerk 17/1;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-  
Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 299

#### Umweltfragen

Gentechnikgesetz;  
Genehmigung bezüglich der Durchführung zweier  
weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheits-  
stufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der  
Technischen Universität München 300

## Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziffer 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

|   |           |
|---|-----------|
| im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben auf | 204.750 € |
|---|-----------|

|   |         |
|---|---------|
| und im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben auf | 7.315 € |
|---|---------|

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39,

Zimmer 108, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 2. Juni 2016  
Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert  
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München, im folgenden Stadt genannt, und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, im folgenden Zweckverband genannt

schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Die im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücke:

1. Flur Nr. 2499, Gemarkung Eching (städtisches Gut „Zettelhof“)

2. Flur Nr. 2402, Gemarkung Eching (Landwirtschaftliches Anwesen „Paulinihof“) und

3. Flur Nr. 1354/11, Gemarkung Neufahrn (Tierschutzverein Freising e. V.)

werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt bzw. bei dem in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Grundstück im städtischen Klärwerk Gut Marienhof am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Der Zweckverband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend der Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten

die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt beim Einleiter erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 14.02.1980, Bekanntmachung vom 29.02.1980 (MüABI S. 91), zuletzt geändert am 19.01.2015 (MüABI S. 35), sowie die EAS vom 28.11.2005, Bekanntmachung vom 09.12.2005 (MüABI S. 490), zuletzt geändert am 19.01.2015 (MüABI S. 35).

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch von Einwohnern zu entwässernden Grundstücken darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtungen oder Teile von ihnen erweitert oder umbaut.

## § 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück des Tierschutzverein Freising e. V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch den Tierschutzverein Freising e. V. geplant, hergestellt und unterhalten. Sie ist Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabeschacht im Klärwerk Gut Marienhof selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.

2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und dem städtischen Kanalnetz wird durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

## § 3

Vorlage von Bauanträgen

Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

## § 4

Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

## § 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

## § 6

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband vom 13. März/10. Juli 2001, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt 2001 S. 218, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn Unterschleißheim, 27. April 2016

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München  
Münchner Stadtentwässerung  
München, 11. Oktober 2016

Robert Schmidt  
2. Werkleiter

Bernd Fuchs  
1. Werkleiter

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. Oktober 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG**

Mit Antrag vom 21. Juli 2014 wurde beim Bergamt Südbayern gemäß §§ 54, 56 BBergG die Änderung und Erweiterung des bestehenden Tagebaus „Neul“, Gemeinde Dasing, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, beantragt. Mitvorgelegt wurden Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Erweiterung der Abbaufläche.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3a Satz 1, 3c Satz 1 UVPG und Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 3. November 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 hat die Erdwärme Isar GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplanten Geothermietiefbohrungen „Höhenrain HOE1, HOE2 und HOE3“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes „Raststätte-Höhenrain“ und das Abteufen der drei genannten Geothermiebohrungen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 4. November 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 hat die Erdwärme Isar GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplanten Geothermietiefbohrungen „Höhenrain HOE4, HOE5 und HOE6“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes „Icking-Walchstadt“ und das Abteufen der drei genannten Geothermiebohrungen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 4. November 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Bauwesen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)  
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
A 99 Autobahnring München  
Autobahndreieck Feldmoching; Ersatzneubau Bauwerk 17/1;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG****Bekanntgabe vom 11. November 2016  
Aktenzeichen 32-4354.1-8-3**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ersatzneubau des Brückenbauwerks 17/1 am Autobahndreieck Feldmoching der A 99 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Der Zustand des Brückenbauwerks erfordert einen Ersatzneubau, Standort und Dimensionierung entsprechen dem Bestand. Da der Verkehr auf der A 99 auch während der Bauzeit aufrechterhalten bleiben muss, wird für diese Zeit eine Behelfsbrücke errichtet.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Der Ersatzbau führt zu keinen erheblich anderen Auswirkungen als der Bestand, die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2726 eingeholt werden.

München, 11. November 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gentechnikgesetz;

**Genehmigung bezüglich der Durchführung zweier weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen Universität München**

**Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016  
Aktenzeichen 55.1-8791-13.365.2263**

#### 1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München, wurde auf Antrag die Durchführung zweier weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie, Trogerstraße 30, 81675 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 4. Oktober 2016, Az. 55.1-8791-13.365.2263, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Untersuchungen rekombinanter Immundefizienzviren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen und enthält die Zustimmung zur chemischen Sterilisierung der Organismen.

#### 2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgenden Hinweis) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### 3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 25. November 2016 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 20. Oktober 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin